

Kindertagesbetreuung

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Was Eltern wissen müssen in Bezug auf **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten.**

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gilt von **Montag, den 16. März 2020 bis Sonntag, den 10. Mai 2020** ein **Betreuungsverbot** für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen. Ein Betreuungsverbot für Beschäftigte gibt es nicht.

06. Mai 2020: Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen von maximal drei Familien ist ab sofort möglich. Diese muss unentgeltlich erfolgen. Das ist für viele Familien eine wichtige **Hilfestellung bzw. Erleichterung** bei der Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen bei der Kinderbetreuung, um die dringendsten Bedarfe insbesondere der Familien, deren Kinder nicht/noch nicht in die Kita oder Schule gehen können, abzufedern.

Aktuell geltende Regelungen zur Notbetreuung

Eine Notbetreuung wird aktuell angeboten, wenn

- ein Erziehungsberechtigter in einem **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- eine **Alleinerziehende oder ein Alleinerziehender erwerbstätig** ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- ein Erziehungsberechtigter als **Abschlusschüler/-in** gemäß Ziffer 2.4 der [Allgemeinverfügung](#) aufgrund der Teilnahme am Unterricht an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Voraussetzung der Notbetreuung ist, dass das Kind **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.**

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden,

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann,
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- **keine Krankheitssymptome** aufweist, dabei geht es nicht nur um Symptome einer Erkrankung an COVID-19, sondern um Krankheiten jeglicher Art. Kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertageseinrichtung, dies gilt in normalen Zeiten und erst recht in Zeiten der Corona-Pandemie.
- **nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen** steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage vergangen** sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, werden in der Kindertageseinrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Heilpädagogische Tagesstätten

- Die **Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs)** der Jugendhilfe werden wegen des hohen pädagogischen und therapeutischen Förderbedarfs der dort betreuten Kinder **von den Betretungsverboten ausgenommen**. Die Kinder werden dort ohnehin in sehr kleinen Gruppen betreut.
- In HPTs, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung erbringen, werden **Einzelfallentscheidungen** ermöglicht. Die Leitung der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk im Hinblick auf das Wohl der Kinder und deren Familien einzelne Kinder zur Notbetreuung zulassen.

Ab 11. Mai 2020: Erneute Ausweitungen der Notbetreuung

Die Notbetreuung wird erneut in Richtung eines erweiterten Notbetriebs ausgeweitet. Berücksichtigung finden dabei sowohl die Entwicklungsbedarfe der Kinder als auch die Belastungssituation der Eltern.

Folgende weitere Gruppen können ab Montag, den 11. Mai 2020 die Notbetreuung in Anspruch nehmen:

- **Kinder mit (drohender) Behinderung**, für die ein Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Bescheid festgestellt ist.
- Kinder, deren Eltern einen **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)** haben. Gerade dort, wo schon vor der Corona-Pandemie auch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung hoher Unterstützungsbedarf bestand, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Schon bislang bestand die Möglichkeit einer Notbetreuung, wenn dies vom zuständigen Jugendamt zur **Sicherstellung des Kindeswohls** angeordnet wurde. Damit hat der **Kinderschutz** insbesondere durch **Unterstützung** von Familien in **Belastungssituationen** auch in Corona-Zeiten oberste Priorität.
- **Kinder von studierenden Alleinerziehenden.**
- **Hortkinder der 4. Klassen.**

Öffnung der Tagespflege

Hier werden maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut und es gibt nur eine feste Bezugsperson. Die Großtagespflege bleibt vorerst geschlossen.

Schrittweise weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen

Die **Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in Zwei-Wochen-Schritten**, um die Auswirkungen der vorherigen Veränderungen abschätzen zu können und den Einrichtungen den nötigen Vorlauf zu geben.

Im nächsten Schritt der Ausweitung bei der Notbetreuung, der ab dem 25. Mai 2020 in Frage kommt, ist eine Ausweitung bspw. für folgende Gruppen vorgesehen:

- **Vorschulkinder**, die sich auf den Übergang zur Schule einstellen und sich von ihrem Kindergarten verabschieden können sollen.
- Kinder in der **Großtagespflege** (bis zu 10 Kinder).
- Kinder in **Waldkindergärten** und anderen nicht gebäudegebundenen Kindertageseinrichtungen.
- **Geschwisterkinder** von bereits betreuten Kindern.
- **Hortkinder** für weitere Klassen, die wieder in die Schule gehen dürfen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.